

**Stadt Voerde (Niederrhein)****Amtsblatt  
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 23 vom 26.06.2015

6. Jahrgang

Auflage: 30

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Satzung vom 24.06.2015 zur 4. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005</b>	<b>1-2</b>
<b>2</b>	<b>Satzung vom 24.06.2015 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Voerde (Ndrh.) zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013</b>	<b>2-3</b>

**Satzung vom 24.06.2015  
zur 4. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke  
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15. Dezember 2005 (nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.

a) Für Grundstücke im Bereich des Fremdwassersanierungskonzeptes gilt:

Die vorgenannte Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

b) Für Grundstücke im Bereich der Wasserschutzgebiete gilt:

Für Grundstücke im Bereich der Wasserschutzgebiete gilt: Die Stadt behält sich in begründeten Fällen vor, vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten den Nachweis über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung durch die vorgenannte Bescheinigung nebst Anlagen vorlegen zu lassen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Voerde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 24.06.2015  
Haarmann  
Bürgermeister

**Satzung vom 24.06.2015  
zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.)  
zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung  
bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete  
und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SÜwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SÜwVO Abw NRW 2013) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) a) Für Grundstücke im Bereich des Fremdwassersanierungskonzeptes gilt:

Die vorgenannte Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

b) Für Grundstücke im Bereich der Wasserschutzgebiete gilt:

Für Grundstücke im Bereich der Wasserschutzgebiete gilt: Die Stadt behält sich in begründeten Fällen vor, vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten den Nachweis über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung durch die vorgenannte Bescheinigung nebst Anlagen vorlegen zu lassen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

e) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

f) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Voerde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 24.06.2015

Haarmann

Bürgermeister